Bundesrat Drucksache 553/1/90

01.10.90
VP - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1, Anlage Gebühren-Nr. 402.1

In der Anlage sind in Gebühren-Nr. 402.1 die Worte
"und Omnibusanhängern"
zu streichen.

Begründung:
Hinter Kraftomnibussen dürfen keine Anhänger zur Personenbeförderung (Omnibusanhänger, § 32a StVZO) mitgeführt werden.

Ausgeliefert am 01. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Artikel 1, Anlage Gebühren-Nr. 414.5

In der Anlage ist nach der Gebühren-Nr. 414.5 folgender Text einzufügen:

"Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrsachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden."

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.

B

3. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.